

Dr. Arne Upmeier (TU Ilmenau)

# Was brennt im nationalen Urheberrecht?



**dlbv**

Deutscher  
Bibliotheksverband e.V.

# Das „UrhWissG“

Gilt seit 1. März 2018

Neu darin insbesondere der Abschnitt „Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ ( § 60a bis § 60h)

Erweiterte Möglichkeiten für Vervielfältigungen für Bibliothekszwecke und bessere Regelung „digitaler Semesterapparate“ u.a. 😊

Weitgehende Ausnahme von Zeitungen und Pressezeitschriften u.a. 😞



# Was ist neu bei den Schranken für Unterricht und Wissenschaft?

Immer noch kein Gesamtvertrag mit der VG Wort,  
der die Entschädigung regelt

Erfolglose Gespräche mit den Verbänden der  
Zeitungs- und Zeitschriftenverleger



Anzeige  
Bildung  
UrhG)

Anzeige von  
Einrichtung  
Bibliothek

Ausdruck und  
Anzeige  
Aufsätze

Entschädigung

**Rahmenvertrag  
zur Vergütung von Ansprüchen  
nach § 60 e Abs. 4 i.V.m. § 60h Abs.1 UrhG**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, dieses vertreten durch Herrn  
Christoph Hübenthal, 50728 Köln  
und

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kul-  
tusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK,  
Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn,

- im Folgenden: „Bund und Länder“ -

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsfüh-  
ren den Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,  
Untere Weidenstraße 5, 81543 München

sowie die

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST (VG BILD-KUNST), vertreten durch den  
geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“ -

andererseits

vereinbaren folgenden

e Abs. 4

Is in den  
imen der

10 % der  
aftliche

sellschaft



# Rahmenvertrag zu Terminals

Zweistufiges Bezahlmodell:

„Basispreis“: einmalig dauerhaft 120% des  
Nettoladenpreises

Falls kein Nettoladenpreis bekannt „eilvernehmliche  
Regelung nach Fallgruppen“

Mit Ausdrucken und Abspeichern

Zusätzlich 20% des Nettoladenpreises jährlich



# Rahmenvertrag zu Terminals

*Und wie hoch ist der technische Aufwand?*

Überwachungspflichten der Einrichtungen sind erfüllt, wenn

1. Die jeweilige Datei in mehrere Abschnitte unterteilt ist, von denen keines größer als 10 % ist (typischerweise also ein Buch in Kapitel unterteilt ist)
2. Hinweispflicht, dass nur maximal 10% gespeichert oder ausgedruckt werden dürfen
3. Hinweispflicht, dass die Nutzung nur zu privaten Studien oder eigene Forschung gestattet ist.



## § 60e Abs. 5 UrhG

„Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.“



# „Fernleihe“ oder Direktversand?

## Kopienversand in der Fernleihe

- Nach Leihverkehrsordnung, immer zwei Bibliotheken beteiligt
- Nur Papierausdruck
- Keine Melde- oder Bezahlpflichten!

## Direktversand


- Bibliothek auch direkt an Nutzer oder Nutzerin
- Es dürfen auch Digitalkopien geliefert werden
- Abrechnung nach Tarifgruppen
- Via Subito auch an gewerbliche Nutzer
- Meldung und Zahlung über VG Wort Tarif oder Subito nötig

*Fernleihe ist nur die „Low Budget“-Variante!*





# Unter welchen Bedingungen ist ein Kopienversand in der Fernleihe erlaubt?

- Ganze Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften
- Maximal 10 aus Büchern oder anderen Werken
- Keine Zeitungen, keine „Kioskzeitschriften“ keine vergriffenen Werke
- Nur zwischen Bibliotheken, die an die Fernleihe angeschlossen sind
- Zwischen Bibliotheken in beliebiger Form, z.B. auch als Download-Link über eine Cloud
- Von der nehmenden Bibliothek an ihre Nutzerinnen und Nutzer nur als Papierausdruck 



# Lieferung an eingetragene Angehörige als Direktversand?

- Schiedsstellenverfahren vor dem OLG München auf Abschluss eines neuen Rahmenvertrags Dokumentenversand.

# Was gibt es sonst?

- E-Lending
- Shareholderdialog Lizenzierungsplattform

*„[Wir] werden einen strukturierten Dialog führen, wie möglichst rasch innerhalb der nächsten fünf Jahre der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Interesse aller Beteiligten – der Autorinnen und Autoren, der vielfältigen deutschen Verlagslandschaft und der nutzenden Wissenschaft – über eine Lizenzierungsplattform praktisch verbessert werden kann.“ (Koalitionsvertrag 6227-6231)*



The screenshot shows the website of the German Federal Government, specifically the Ministry of Justice and Consumer Protection. The page is titled 'Dialog Lizenzierungsplattform' and includes a 'Hintergrund' section with text about digitalization and a 'Nächste Schritte' section. A navigation menu is visible at the top, and a sidebar on the right lists various ministry departments.

# *Ihre Fragen?*

arne.upmeier@tu-ilmenau.de

